

120-00-10
120-20-800
120-20-810
120-20-820
120-20-830
120-20-840
120-20-850

Anpassung der Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und mit Zustimmung des Herrn OBM nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitungen (Delegation)

I. Sachverhalt

1. Der Stadtrat ist nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig,
 1. die Beamtinnen und Beamten ab BGr. A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Tarifbeschäftigten der Gemeinde ab EGr. 9 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Die entsprechenden Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen Herrn OBM (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

Der Stadtrat kann mit Zustimmung von Herrn OBM der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO).

2. In den Satzungen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUNBS), für das NürnbergStift (NüStS), für den Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg (ASNS), für die Eigenbetriebe Franken-Stadion Nürnberg (FSBS) und NürnbergBad (NBBS) und für den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖRS) ist vor diesem Hintergrund bisher jeweils hinsichtlich der Personalbefugnisse folgendes geregelt:

Werkausschuss:

(§ 5 Abs. 3 Nr. 10 SUNBS, § 6 Abs. 3 Nr. 9 NüStS, § 5 Abs. 3 Nr. 9 ASNS, § 5 Nr. 10 FSBS, § 6 Abs. 3 Nr. 10 NBBS, § 5 Abs. 3 Nr. 9 SÖRS)

“Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, insbesondere über:

Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.“

Für NüSt ist zusätzlich geregelt, dass die Bestellung der Heimleitungen des Pflegezentrums Sebastianspital, des August-Meier-Heims, der Senioren-Wohnanlage St. Johannis und der Senioren-Wohnanlage Platnersberg in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

Werkleitung:

(§ 4 Abs. 4 SUNBS, § 5 Abs. 4 NüStS, § 4 Abs. 4 ASNS, § 4 Abs. 4 FSBS, § 5 Abs. 4 NBBS, § 4 Abs. 4 SÖRS)

“Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat.

Stadtrat:

(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SUNBS, § 7 Abs. 1 Nr. 4 NüStS, § 6 Abs. 1 Nr. 4 ASNS, § 6 Abs. 1 Nr. 4 FSBS, § 7 Abs. 1 Nr. 4 NBBS, § 6 Abs. 1 Nr. 4 SÖRS)

“ Der Stadtrat beschließt über:

Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.“

Oberbürgermeister:

(§ 7 Abs. 1 S. 2 SUNBS, § 8 Abs. 1 S. 2 NüStS, § 7 Abs. 1 S. 2 ASNS, § 8 Abs. 1 S. 2 FSBS, § 8 Abs. 1 S. 2 NBBS, § 7 Abs. 1 S. 2 SÖRS)

“Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.“

3. Die Delegationsregelung der letzten Amtsperiode hat sich bewährt. Herr OBM möchte deshalb in Personalentscheidungen - wie auch für den Personal- und Organisationsausschuss - eine weitgehende Zuständigkeit der Werkausschüsse beibehalten. Im Übrigen sollen die Möglichkeiten der Gemeindeordnung zur Delegation bestimmter Personalangelegenheiten auf die Werkleitung aus pragmatischen Gründen wie in der letzten Amtsperiode genutzt werden.

Die Übertragung der Herrn OBM originär zustehenden Personalbefugnisse* auf die jeweilige Werkleitung erfolgt daher zugleich i. R. dieses Gutachtens (vgl. II.2).

*

Herrn OBM obliegen originär die Personalbefugnisse (Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung) für Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und für Tarifbeschäftigte bis EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

Entsprechend wird vorgeschlagen, der Werkleitung des jeweiligen Eigenbetriebes in der Wahlperiode 2008/2014 folgende nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 sowie mit Zustimmung von Herrn OBM nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO delegierbaren Entscheidungen für

- befristete Einstellung bis einschließlich EGr. 13 TVöD;
- unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 10 und

- der Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 10 TVöD;
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 8
 - Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 mit Amtszulage
 - Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 9 TVöD
- sowie
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 13 der dritten Qualifikationsebene und Kündigung der Tarifbeschäftigten bis EGr. 13 TVöD
- zu übertragen.

Beschlussvorschlag

Den Werkleitungen der Eigenbetriebe werden ab 01.05.2014 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. des Stadtrats und des Oberbürgermeisters folgende Befugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und mit Zustimmung des Herrn OBM nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen:

- befristete Einstellung bis einschließlich EGr. 13 TVöD;
 - unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 10, der Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 10 TVöD;
 - Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 8
 - Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 mit Amtszulage;
 - Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 9 TVöD
- sowie für
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 13 der dritten Qualifikationsebene und Kündigung der Tarifbeschäftigten bis EGr. 13 TVöD.

Die Satzungen der Eigenbetriebe sind entsprechend anzupassen.

✓ Herrn OBM

1. mit der Bitte um Zustimmung zur Übertragung der originären Personalbefugnisse:
2. Die mir originär übertragenen Befugnisse, Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen bzw.
Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen und zu entlassen, übertrage ich der jeweiligen Werkleitung.

Nürnberg, 17. April 2014
Der Oberbürgermeister



III. Stadtrat (konstituierende Sitzung am 02.05.2014)

Nürnberg, 09.04.2014
Referat für Allgemeine Verwaltung


2581

In Abdruck:

Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion der SPD
Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion der CSU
Personalpolitische Sprecher/in der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Personalpolitische Sprecher/in der Ausschussgemeinschaft „FDP/FW/ÖDP“
GPR
SUN
NüSt
ASN
FSN
NüBad
SÖR
BgA